

*Muster-Brandschutzordnung
für Gewerbe- und Industriebetriebe*

Brandschutzordnung

(Firmenbezeichnung)

(Ort und Anschrift)

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Betriebsgrundstück mit allen baulichen Anlagen und Einrichtungen.

b) **Brandverhütung**

Allgemeine Ordnung trägt mit zur Brandverhütung bei. Deshalb sind die Verbote hinsichtlich Rauchen und Umgang mit offenem Licht tunlichst zu beachten. Sammelstellen für brennbare Abfälle wie Verpackungen, Papier, Pappe, Holz usw. sind in einem brandsicheren Zustand zu halten. Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten. An Elt-Installationen bzw. Geräten dürfen keine provisorischen und unfachlichen Reparaturen durchgeführt werden. Brandgefährliche Mängel an Installationen, Betriebseinrichtungen und Geräten sind sofort zu melden und beseitigen zu lassen. Feuergefährliche Arbeiten (z.B. Schweiß-, Schneid-, Löt- u.a.) dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die dazu berechtigt sind und vom Brandschutzbeauftragten des Betriebes dazu eine entsprechende Genehmigung haben. Die Sicherheitsvorschriften hinsichtlich Explosionsschutz sowie bei Herstellung, Verwendung und Lagerung brennbarer Stoffe und Flüssigkeiten sind zu beachten und einzuhalten.

c) **Brand- und Rauchausbreitung**

Bei einem Brandgeschehen bildet sich schnell Rauch, der sich sofort ausbreitet und Flucht- und Rettungswege sowie Ausgänge und Notausgänge unbenutzbar macht. Daher ist es unbedingt notwendig, dass Klappen, Fenster usw. in den Wänden und Decken der Räume sich von jedermann zum Abzug des Rauches leicht öffnen lassen. Jeder Betriebsangehörige hat dafür zu sorgen, dass Bedieneinrichtungen der Rauchabzugsöffnungen, insbesondere zentrale Steuerungen von automatisch betriebenen Rauchabzugsanlagen, immer betriebsbereit und, diese weder verdeckt noch verstellt und gut sichtbar sind. Beschädigungen an den Bedieneinrichtungen sind umgehend der Betriebsleitung (Brandschutzbeauftragten) zu melden. Um bei einer Brandentstehung eine Verqualmung klein zu halten, sind herumliegende brennbare Abfälle umgehend in sichere Sammelstellen (außerhalb des Gebäudes) zu entsorgen.

d) **Flucht- und Rettungswege**

Die Verkehrswege innerhalb der betrieblichen Anlage, die als erforderliche Flucht- und Rettungswege genutzt werden müssen, sind in einem Flucht- und Rettungswegeplan festgelegt. Dieser Flucht- und Rettungswegeplan muss in allen Haupteingangs- bzw. Ausgangsbereichen der Betriebsstätte für jedes Geschoss deutlich sichtbar ausgehängt sein. Jeder Betriebsangehörige hat sich mit dem Flucht- und Rettungswegeplan vertraut zu machen und sich die Rettungswege von seinem Arbeitsplatz ins Freie oder in sichere Bereiche einzuprägen. Darüber hinaus ist jedermann gefordert, darauf zu achten, dass Flucht- und Rettungswege nicht durch Lagergüter oder sonstige Gegenstände verstellt oder versperrt werden. Unzulänglichkeiten sind umgehend der Betriebsleitung (Brandschutzbeauftragten) zu melden. Große Aufmerksamkeit sind den Ausgangs- und Notausgangstüren der inneren Flucht- und Rettungswege zu widmen. Aus- und Notausgangstüren müssen sich immer uneingeschränkt von innen mit einem Griff leicht öffnen lassen. Das Verschließen bzw. Versperren ist nicht zulässig. Jeder mangelhafte Zustand ist sofort der Betriebsleitung (Brandschutzbeauftragten) zu melden. Flucht- und Rettungswege sowie Ausgänge und Notausgänge müssen ausreichend beleuchtet und mit einer Sicherheitskennzeichnung „Ausgang“ bzw. „Notausgang“ ausgestattet sein.

Bei unzureichender Beleuchtung (kein ausreichendes Tageslicht) muss die Sicherheitskennzeichnung beleuchtet sein. Die Sicherheitsbeleuchtung der Flucht- und Rettungswege sowie der Hinweisschilder mit Sicherheitsfunktion muss sich bei Stromausfall automatisch auf eine Ersatzstromquelle umschalten und mind. 1 Stunde weiter brennen. Abweichungen und Störungen sind der Betriebsleitung (Brandschutzbeauftragten) zu melden.

e) **Melde- und Löscheinrichtungen ????????????**

Ohne Rücksicht auf den Umfang einer festgestellten Brandentstehung bzw. eines Brandes ist Feueralarm zu geben und zwar mit folgenden zur Verfügung stehenden Mitteln:

1. Betätigung der Druckknopfmelder der Brandmeldeanlage (rotes Kästchen)
2. Mit dem nächsten Telefon mit dem Notruf 112 die Feuerwehr direkt alarmieren
3. Mündliche Meldung an den nächsten Vorgesetzten, der Zugang zu einem Telefon hat
4. Einer zentralen Stelle des Betriebes (Pfortner, Empfang, Telefonzentrale) persönlich die Feuermeldung mitzuteilen.

Es sind dabei genaue Angaben zu machen, wo es brennt, was brennt, ob Menschen in Gefahr sind und, soweit möglich, der Umfang des Ereignisses (Explosion, Verpuffung, Schwerer Brand, Mittel- bzw. Großbrand).

Nach der Alarmierung steht an erster Stelle die Menschenrettung. Besondere Situationen können es erfordern, dass zuerst eine Menschenrettung vorgenommen werden muss. Wichtig ist, dass jeder nach seinen Kräften dafür einzutreten hat, aus gefährdeten Bereichen Personen herauszuführen bzw. zu retten. Die Rettung von behinderten oder verletzten Personen hat höchste Priorität.

Danach sind von einsatzfähigen und geeigneten Personen Löschversuche zu unternehmen.

Die Löschung eines Entstehungsbrandes kann Brandausbreitungen- bzw. Brandkatastrophen verhindern. Die Brandentstehungsstelle ist vorsichtig mit einem Sicherheitsabstand zu erkunden und zu entscheiden, welche Löschmittel und Geräte eingesetzt werden können (Löschdecken, Handfeuerlöcher, Wandhydranten). Dabei muss jeder Betriebsangehörige vorbereitet sein. Anhand der Flucht- und Rettungspläne (Brandschutzplan) hat sich jeder über die Art, Anzahl und Standorte der Feuerlöschgeräte zu informieren. Eine Einweisung zur Benutzung von Hand-Feuerlöschern sollte jeder Betriebsangehörige (durch den Brandschutzbeauftragten) absolviert haben. Die Bedienungsanleitung der Feuerlöschgeräte ist genau zu beachten. Hand-Feuerlöcher sind erst am Brandort in Betrieb zu setzen. Löschmittel nicht in hochschlagende Flammen spritzen, sondern gezielt auf das Brandgut vergeben. Vorsicht bei elektrischen Anlagen, keine Nasslöcher verwenden, Lebensgefahr!

f) **Verhalten im Brandfall**

Ruhe bewahren und schell – aber überlegt – handeln. Unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen. Beruhigend auf andere Personen einwirken. Sofort erkunden, ob Menschenleben in Gefahr sind – Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung. Die Räumung bedrohter Räume veranlassen. Unverzüglich Hilfe herbeirufen.

g) **Brand melden ??????????? s. unter e)**

Ohne Rücksicht auf den Umfang der Entstehung und der Art des Brandes ist unverzüglich Feueralarm zu geben:

1. Druckknopfbestätigung am Feuermelder (rotes Kästchen)
2. mit dem nächsten Telefon, Notruf 112
3. mündlich dem nächsten Vorgesetzten oder jemanden der Zugang zum Telefon hat
4. die Telefonzentrale oder den Empfang bzw. Pfortner des Werkes benachrichtigen.

Genaue Angaben machen, wo brennt es, was brennt, sind Menschen in Gefahr, Name des Meldenden angeben.

h) **Alarmsignale und Anweisungen beachten**

Bei einem (dreimaligen) akustischen Signal (durch Werks sirene, Hupe, Lautsprecher) besteht für die gesamte Betriebsstätte Feueralarm (abweichend sind die tatsächlichen Alarmeinrichtungen bzw. Alarmsignale des Betriebes zu beschreiben). Alle Personen – außer denen, die von der Betriebsleitung mit Brandschutzaufgaben betraut sind – haben sofort die Betriebsräume zu verlassen und sich umgehend zum Sammelplatz des Betriebsgrundstücks (siehe Flucht- und Rettungsplan) zu begeben.

Bei Bestehen eines Feueralarmes haben alle die Anweisungen der betrieblichen Brandschutzkräfte Folge zu leisten. Als betriebliche Brandschutzkräfte fungiert an erster Stelle der Brandschutzbeauftragte des Betriebes

Herr/Frau

Als weitere Brandschutzkräfte werden benannt:

Name I.....

Name II.....

Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu folgen.

i) **In Sicherheit bringen**

(Hinweise, wie die einzelnen Gefahrenbereiche – Hallen, Hallenteile, Betriebsräume, Brandabschnitte usw. – zu verlassen sind). Angabe der Fluchtwege und wie diese gekennzeichnet sind. Hinweise auf dem Fluchtwegeplan beachten. Wenn Fluchtwege durch Rauch oder Feuer versperrt sind, im abgeschlossenen Raum bleiben, Türen schließen und am Fenster bemerkbar machen. Behinderte oder verletzte Personen mitnehmen bzw. für ihre Rettung sorgen.

j) **Löschversuche unternehmen ????? s. unter e)**

(Angaben über Selbsthilfeeinrichtungen, wie Wandhydranten, Feuerlöscher, Löschdecken usw. und deren Standorte).

Zunächst Menschen retten, erst dann den Brand umgehend mit den vorhandenen Feuerlöschgeräten bekämpfen, jedoch nie allein gegen einen Brand vorgehen.

Die Bedienungsanleitung genau beachten, Feuerlöscher erst am Brandort in Betrieb setzen. Nicht in die Flammen spritzen, sondern gezielt auf das Brandgut. Vorsicht bei elektrischen Hochspannungsanlagen, keine Nasslöscher verwenden, Lebensgefahr!

k) **Besondere Verhaltensregeln**

Bei einer Verqualmung oder im Brandfall sind alle Türen und Tore, die erreicht werden können, zu schließen (Verhinderung einer Ausbreitung). Sachwerte (Computer, Datenspeicher usw.) sind zu bergen, soweit eine Anweisung der Betriebsleitung besteht. Aufzüge jeglicher Art dürfen bei Brandalarm nicht benutzt werden. Es sind die vorgesehenen Nottreppen, Notleitern, Rettungsfenster, Balkone bzw. Flachdächer zu nutzen.